

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

über die am Dienstag, den 07.02.1984 um 20.15 Uhr im Sitzungssaal der Marktgemeinde Schruns stattgefundene 32. Öffentliche Sitzung der GEMEINDEVERTRETUNG.

Anwesend: Bürgermeister Harald Wekerle als Vorsitzender, Vizebürgermeister Georg Brugger, die Gemeinderäte Hueber Guntram, DDR. Bertle Heiner und Dr. Sander Hermann,  
die Gemeindevertreter bzw. die Ersatzleute: Vonbank Peter, Haumer Rudolf, Dr. Czinglar Hansjörg, Rebholz Gerhard, Dobler Max, Ganahl Peter, Dipl.Vw. Tschann Othmar, Dünser Gertrude, Prautsch Kurt, Vonier Eugen und Netzer Fritz für die ÖVP.  
Konzett Manfred und Netzer Werner für die FPÖ.  
Ganahl Josef und Staggl Fidelis für die SPÖ.  
Bitschnau Arnold für die Ortspartei.

Schriftführer: Marchetti Herbert

Entschuldigt abwesend: Kieber Ludwig, Dipl.Ing. Kieber Herbert, Neyer Johann, Dr. Dügler Edgar, Kessler Emil und Schönborn Eleonore.

Die Einladung zur gegenständlichen Sitzung erfolgte nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zeitgerecht.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlußfähigkeit fest.

Erledigte

T a g e s o r d n u n g :

- 1.) Voranschlag 1984 des Abwasserverbandes Montafon
- 2.) Zusätzliche Straßenbenennungen; Verordnung gem. § 14 Abs.3) des Gemeindegesetzes
- 3.) Ankauf von 12 m<sup>2</sup> Grund aus dem ehem. öffentlichen Wassergut, Gp. 3219/2 KG. Schruns
- 4.) Berufung des Jodok Marent, Schruns 445, gegen die Versagung der Parteistellung im Grundteilungsverfahren Mirco Martinelli
- 5.) Berufung des Otto Mangeng, Schruns 1067, gegen den Baubewilligungsbescheid Zl. 153-o/49/83 vom 01.12.1983 für die Eheleute Peter und Margit Kandler
- 6.) Berufung der Parteien Lorenz Braunger und Miteigentümer, Schruns gegen den Punkt 5 des Baubewilligungsbescheides vom 30.09.1983 für den Umbau des Wohn- und Geschäftshauses, Schruns, Außerlitzstraße 112
- 7.) Berichte des Vorsitzenden und Allfälliges

zu 1.)

Der Voranschlag 1984 des Abwasserverbandes Montafon wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.01.1984 einstimmig beschlossen, wie folgt:

Einnahmen in der Erfolgsgebarung .....	S 1.524.000
Einnahmen in der Vermögensgebarung .....	S 50.900.000
Gesamteinnahmen .....	S 52.424.000
Ausgaben in der Erfolgsgebarung .....	S 1.723.000
Ausgaben in der Vermögensgebarung .....	S 63.400.000
Gesamtausgaben .....	S 65.123.000
Gebarungsabgang: .....	S 12.699.000

Gemäß § 11 der Satzungen ist zur Gültigkeit der Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung, die Zustimmung der Gemeindevertretungen einzuholen.

Der Vorsitzende gibt Auskunft über die wesentlichen Einnahmen, die sich aus Darlehensaufnahmen vom Wasserwirtschaftsfonds in Höhe von

S 32.000.000

Kontokorrentkrediten in Höhe von

S 13.200.000

und einem Landesbeitrag in Höhe von resultieren.

S 4.200.000

Auf der Ausgabenseite sind

S 44.000.000

für die Errichtung der Verbandssammler und des Regenklärbeckens vorgesehen.

Eine Anfrage von GV. Netzer Werner bezgl. dem Stand der Arbeiten und der voraussichtlichen Inbetriebnahme der Kläranlage wird vom Vorsitzenden dahingehend beantwortet, daß die Arbeiten im Zeitplan voraus sind und daher mit der Inbetriebnahme der Gesamtanlage im Frühjahr 1985 zu rechnen ist.

Bezüglich der Klärschlammverwertung sind noch entsprechende Erhebungen notwendig.

Wie der Vorsitzende weiter mitteilt, dürfen mit Inbetriebnahme der ARA nur mehr ungeklärte Abwässer in die Kanalisation eingeleitet werden. Bei der Erneuerung der Hausanschlüsse (Ausschaltung der Hauskläranlagen) soll den Hauseigentümern seitens des Bauamtes Hilfestellung geboten werden.

Abschließend wird über Antrag des Gemeindevorstandes und des Finanzausschusses dem Voranschlag 1984 des Abwasserverbandes Außer-Montafon in der vorliegenden Form einstimmig die Zustimmung erteilt.

zu 2.)

Der Vorsitzende verweist auf die bereits durch die Gemeindevertretung erfolgte Straßenneubenennung und teilt mit, daß sich auf Grund der örtlichen Gegebenheiten die Neubenennung weiterer Wegstücke als notwendig erwiesen hat.

Der Kulturausschuss hat sich mit der Angelegenheit befaßt und den Antrag auf nachfolgende Wegbenennungen gestellt:

- a) " Kohlplatzweg " für das Wegstück von der Batloggstrasse zu den Häusern Dentist Zips, VIW und Netzer Kurt.
- b) " Räterweg " für das Wegstück von der Flurstrasse zu den Häusern Thurnher, Marent und Mühlbacher Josef.
- c) " Mühlbachweg " für das Wegstück Außerlitzstraße zu den VIW Häusern und Haus Schönher Gertrud.

In der Debatte bringt Vonier Eugen vor, daß die Wegbezeichnungen " Köhlerweg" (bereits bestehend) und der vorgeschlagene "Kohlplatzweg" zu Verwechslungen führen könnte.

Diese Befürchtung wird von der Mehrheit nicht geteilt und GV. Ganahl Peter verweist darauf, daß die Bevölkerung zum gegebenen Zeitpunkt über die Straßenneubenennungen und die Zuteilung neuer Hausnummern entsprechend informiert werden muß.

Der Vorsitzende ist der Ansicht, daß auch bei eingehender Information diese Umstellung eine gewisse Anpassungszeit benötigt. Über Antrag des Kulturausschusses wird die Neubenennung der drei vorgenannten Wegstücke einstimmig verordnet.

#### zu 3.)

Die Eheleute Lothar und Ingrid Netzer sowie die Marktgemeinde Schruns haben um die Ausscheidung der Gp. 3219/2 KG. Schruns aus dem öffentlichen Wassergut angesucht.

Von der Gesamtgrundfläche von 212 m<sup>2</sup> wollen die Eheleute Netzer 200 m<sup>2</sup>, und die Marktgemeinde Schruns, das den " Ländiweg " betreffende Teilstück im Ausmaß von 12 m<sup>2</sup> ankaufen.

Die Finanzlandesdirektion hat nun einen Vorvertrag vorgelegt, wonach die Teilfläche von rund 12 m<sup>2</sup> im Wegbereich der Marktgemeinde Schruns zum Preis von S 200,-- verkauft wird.

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Abschluß dieses Rechtsgeschäftes einstimmig genehmigt.

#### zu 4.)

Nachdem es sich im vorliegenden Falle um die Berufung gegen einen Bescheid des Gemeindevorstandes handelt, übergibt Bgm. Wekerle gem. § 59 Gemeindegesetz den Vorsitz an GV. Peter Vonbank als den Gemeindevertreter mit der höchsten Wahlpunktezahl. GV. Dr. Czinglar entfernt sich wegen Befangenheit vom Sitzungstisch, Bürgermeister Wekerle und die Mitglieder des Gemeindevorstandes enthalten sich wegen Befangenheit der Debatte und Abstimmung.

Der Vorsitzende verliest den Aktenverlauf und gibt einen Rückblick auf das Grundteilungsverfahren Mirco Martinelli.

Jodok Marent, vertreten durch Dr. Fritz Miller, Schruns, hat gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes, mit welchem ihm die Parteistellung im Grundteilungsverfahren Martinelli versagt wurde, Berufung eingelegt. Der Vorsitzende verliest den angefochtenen Bescheid und die Berufungsschrift vollinhaltlich.

In der Berufungsschrift wird geltend gemacht, daß die Parteistellung des Jodok Marent, durch die Errichtung eines Bauwerkes (Sarglager) begründet sei. Dabei sei im gegenständlichen Verfahren unerheblich, daß das Bauwerk ohne baupolizeiliche Bewilligung

erstellt wurde und der Berufungswerber nicht bürgerlicher Eigentümer des Grundstücksteiles sei.

Nach den eingeholten Rechtsauskünften bei der BH. Bludenz und bei der Landesregierung in Bregenz, hat im Grundteilungsverfahren nur der bürgerliche Eigentümer Parteistellung.

Über Antrag des Vorsitzenden wird daher stimmenmehrheitlich der Berufung keine Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

Gegenstimme: Dipl.Vw. Tschann Othmar mit der Begründung, daß eine verfahrensleitende Verfügung mit einer Sachentscheidung begründet wird.

#### zu 5.)

Der Vorsitz wird von Vizebürgermeister Brugger übernommen. Die Berufungsschrift wird vollinhaltlich vom Schriftführer vorgelesen.

Der Vorsitzende berichtet über das Ergebnis der Beratungen im Bauausschuss und verliest den Antrag des Bauausschusses wie folgt:

#### zu Punkt I der Berufungsschrift:

I/1 Dem Vorbringen ist bereits Rechnung getragen worden.

I/2 Diese Einwendungen in der Stellungnahme des Otto Mangeng werden gemäß § 30 Abs.2) des Baugesetzes auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

I/3 und

I/4 Diese Punkte werden gemäß §30 Abs.2) des Baugesetzes als unzulässig zurückgewiesen.

I/5 Dieser Vorschreibungspunkt ist in dem angefochtenen Bescheid, sowie bereits im Bescheid vom 29.04.1974 (Baubewilligung für das Einfamilienhaus) enthalten.

I/6 Diesem Verlangen wird entsprochen.

#### Pkt. II

Im Sachverhalt des erstinstanzlichen Bescheides ist anstelle des Wortlautes im 3. Absatz, 5. Satz nachfolgendes einzufügen:  
Die Situierung des Zubaus erfolgt so, daß der geringste Abstand zwischen Garage und dem Nachbargrundstück Gp. 1720 (Eigentümer: Otto Mangeng) 3.40 m beträgt. Bei einer Gebäudehöhe von 2.87 m und einem Terrassengeländer von mindestens 0.90 m ergäbe sich eine Abstandsfläche von  $( 2.87. + 0.90 ) \times 0.60 \text{ m} = 2.26$ , sodaß in diesem Falle der gesetzliche Mindestabstand von 3.00 m eingehalten ist. Dies gilt auch, wenn das Geländer etwas höher ausgeführt würde. Beim gegebenen Mindestabstand von 3.40 m könnte theoretisch die Höhe des Garagenzubaus samt Geländer 5.60 m betragen.

#### Pkt. III

Es wird festgestellt, daß durch die gegenständliche Berufungsentscheidung dem zusammenfassenden Vorbringen des Berufungswerbers gegen den erstinstanzlichen Bescheid Rechnung getragen wird und seine Einwendungen bezüglich des Bauverfahrens über des Einfamilienhauses (Bewilligungsbescheid vom 29.04.1974) im anhängigen Verfahren rechtlich unerheblich sind.

In der Debatte macht GR. DDr. Bertle darauf aufmerksam, daß in der Begründung des Berufungsbescheides zu Punkt II vermerkt werden soll, daß Zubauten nicht unter die Bestimmungen des § 6 Abs.1), bezgl. der Abstandsflächen fallen, da es sich dabei nicht um selbständige Gebäude bzw. Bauwerke handelt.

Über Antrag des Bauausschusses wird der Berufung im Sinne des vorstehenden Antrages teilweise Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid, gem § 66 Abs.4) AVG 1950 entsprechend abgeändert.

Die Beschlußfassung erfolgt einstimmig.

zu 6.)

Vizebürgermeister Georg Brugger als Vorsitzender verliest die Berufungsschrift vollinhaltlich und gibt entsprechende Erläuterungen zum Aktenverlauf.

Der Antrag des Bauausschusses, sowie eine Stellungnahme der Berufungswerber (Anhörung im Ermittlungsverfahren) werden vollinhaltlich verlesen.

In der Debatte wird zur Hauptsache auf folgende Punkte der Stellungnahme der Berufungswerber eingegangen:

- a) Daß zumindest 1 Einstellplatz durch die vorgesehene Säule kaum erreichbar ist;
- b) daß durch die vorgeschriebene Errichtung von Einstellplätzen, das Niveau der Garagenzufahrt um 70 - 80 cm abgesenkt werden müsste. Dadurch wäre die gemeinsame Auffahrt mit dem Anrainer Franz Bitschnau kaum mehr benützbar.

Im weiteren erklären sich die Berufungswerber bereit, daß sie sich an einem allenfalls zu errichtenden öffentlichen Parkhaus im Umkreis von 200 m kostenmäßig für 4 Parkplätze beteiligen würden. GV. Dr. Hansjörg Czinglar gibt zu bedenken, daß die rigorose Anwendung der Garagenverordnung LGBl. Nr. 31/1976 für das gegenständliche Bauvorhaben eine Härte bedeutet, zumal es sich ausschließlich um Renovierungs- und Erhaltungsarbeiten am Gebäude handelt.

Allenfalls müßte die Gemeindevertretung im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes eine Verordnung nach § 12 Abs.6) des Baugesetzes erlassen, wonach im ganzen Gemeindegebiet auch bei bestehenden Bauwerken, Garagen und Abstellplätze zu schaffen sind, soweit dies zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen notwendig erscheint.

GR. DDr. Bertle erachtet es als notwendig, daß der Bauausschuss zu prüfen hat, ob

- a) die technischen Voraussetzungen für die vorgeschriebenen Garagen gegeben sind;
- b) inwieweit die Zusage der Berufungswerber auf Mitbeteiligung an einer öffentlichen Parkgarage abgesichert werden kann.

Über Antrag des Vorsitzenden wird eine Entscheidung über die vorliegende Berufung einstimmig vertagt und die Angelegenheit zur neuerlichen Beratung an den Bauausschuss rückverwiesen.

zu 7.)

Bgm. Harald Wekerle übernimmt wieder den Vorsitz und berichtet:

- a) Daß die nächste Sitzung der Gemeindevertretung am 22.02.1984 mit der Beschlußfassung über den Voranschlag 1984 stattfindet;
- b) daß über Beschluß des Pfarrkirchenrates auch eine Außenrenovierung der Pfarrkirche und des Kirchturmes durchgeführt wird;
- c) daß die Einweihung der renovierten Pfarrkirche auf 24.06.1984 festgelegt wurde und am 15.07.1984 die Primiz von Peter Loretz stattfindet;
- d) über den Rohrbruch der Hauptwasserleitung im Bereich des Jakob-Stemer-Weges und die verursachten Wegschäden;
- e) daß seitens des Amtes der VlbG. Landesregierung ein Entwurf der Statuten für den Wirtschafts-und Entwicklungsfonds Montafon vorgelegt wurde;
- f) daß der Vertrag mit dem Gemeindefarzt Dr. Bernd Tagwercher hinsichtlich der Gültigkeitsdauer abgeändert wurde.

Unter " Allfälligem " bringt GV. Netzer Werner vor, daß der Maskenball des Wintersportvereines wegen Saalschwierigkeiten voraussichtlich nicht durchgeführt werden kann.

In diesem Zusammenhang hat sich bei der Vereinsleitung eine Debatte über die Möglichkeit der Verlegung des Kinos in den Kultursaal ergeben.

GV. Dr. Czinglar erkundigt sich über die derzeitige Auslastung im Kurhotel Montafon.

Gegen die Verhandlungsschrift der vorausgegangenen 31. Sitzung der Gemeindevertretung wurde kein Einwand erhoben, sodaß dieselbe als genehmigt gilt.

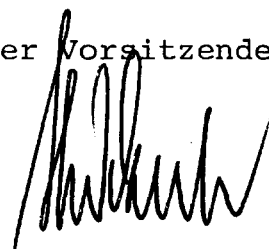
Ende der Sitzung 23.00 Uhr

Der Schriftführer:



GSekr.

Der Vorsitzende:



Bürgermeister